



Antwort zur Anfrage Nr. 0520/2025 der CDU im **Ortsbeirat Mainz-Neustadt** betreffend
Höchstparkdauer E-Fahrzeuge (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Kann die Verwaltung die laut Masterplan 100% Klimaschutz regelmäßig erhobenen Daten der Zulassungszahlen von E-Fahrzeugen und die Auslastung der Ladepunkte für den Stadtbezirk an den Ortsbeirat Mainz-Neustadt übermitteln?

Nein, leider sind die Zulassungszahlen von E-Fahrzeugen nur für das gesamte Stadtgebiet von Mainz verfügbar. Diese Zahl hat sich in den letzten drei Jahren von 2.450 BEV (rein elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge) im Dez. 22 auf 4.251 BEV (Dez. 24) fast verdoppelt. Für die Ladepunkte erwartet die Verwaltung seitens der Betreiber bis Ende März die Auslastungszahlen für 2024. Die Zahl der Ladevorgänge und die Auslastung haben sich auch in der Neustadt in den vergangenen Jahren nach einem Einbruch während der Corona-Pandemie positiv entwickelt. Eine entsprechende Veröffentlichung der Daten einzelner Ladepunkte ist aufgrund der herrschenden Wettbewerbsbedingungen nicht vorgesehen, sondern wird nur für planerische Zwecke verwendet.

2. Besteht die Möglichkeit, die aktuell gültige Höchstparkdauer von 2 Stunden für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen nach oben anzupassen?

a) Falls nein, wie begründet die Verwaltung dies?

Ja, aber in Abhängigkeit vom Ladedruck an der Säule: Die meisten E-Mobilist:innen nutzen die Ladesäulen im öffentlichen Raum als Möglichkeit der Zwischenladung bzw. Notfallladung. Diese ersetzen in der Regel weder die heimische Ladestation noch Lademöglichkeiten am Wohn- bzw. Arbeitsort, an denen das Fahrzeug über einen längeren Zeitraum parken und laden kann. Hierfür hatte sich die Verwaltung auch mit Expert:innen sowohl anderer Kommunen als auch der Fahrzeugwirtschaft und der Betreiber:innen ausgetauscht, um die optimale Zeitspanne zu definieren. Nur durch eine Eingrenzung der Ladedauer war es bislang möglich, vielen Elektromobilist:innen die Möglichkeit zu bieten, ihr E-Fahrzeug aufzuladen. Um in den Genuss der größtenteils durch Bundesförderung entstandenen öffentlich zugängliche Ladesäule zu kommen, war es darüber hinaus notwendig, eine entsprechende Zeitbegrenzung einzuführen.

Bislang gab es kaum Beschwerden über die begrenzte Dauer (auch nachts). Alternativ hierzu gibt es immer häufiger die Möglichkeit, zusätzlich zu den 22kw-Ladesäulen an Schnellladesäulen (50kw und mehr) zu laden.

Die Verwaltung hat Anfang April die erforderlichen Daten bei den Betreibern angefordert. Anhand der Daten wird die Verwaltung noch einmal das Ladeverhalten und die Ladezeiten überprüfen und an geeigneten Stellen die Ladezeit noch im Jahr 2025 auf 3 oder 4h verlängern. Zusätzlich werden Verkehrsüberwachung und Verkehrsbehörde den Sachverhalt auch bzgl. der Blockiergebühr der Anbieter analysieren, da wir bis zum Jahresende 2025 mit einer weite-

ren Zunahme der Ladepunkte im öffentlichen Raum ausgehen und damit der Ladedruck kontinuierlich abnimmt.

Mainz, 14. April 2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete